

Statuten der Pfadi Allenwinden

1. Name, Sitz und Verbandsmitgliedschaft

1.1 Unter dem Namen «Pfadi Allenwinden» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Baar/ZG.

1.2 Die Pfadi Allenwinden und deren Mitglieder sind Mitglied der Pfadi Kanton Zug (PKZ) und der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

2. Zweck

2.1 Die Pfadi Allenwinden führt eine Pfadiabteilung in Allenwinden, Einwohnergemeinde Baar, nach den Wertvorstellungen und Zielen der internationalen Pfadibewegung.

2.2 Wegleitend für den Pfadibetrieb sind insbesondere das Pfadigesetz, das Pfadiversprechen, das Pfadiprofil sowie die einschlägigen Bestimmungen von Statuten und Reglementen der PBS.

2.3 Die Pfadi Allenwinden will den Jugendlichen von Allenwinden eine sinnvolle Freizeitbetätigung ermöglichen.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder der Pfadi Allenwinden sind

- a) die aktiven Angehörigen der Wolfs-, der Pfadi- und der Piostufe sowie die Leitenden gemäss Mitgliederdatenbank,
- b) die Altpfaderinnen/Altpfader,
- c) die Ehrenmitglieder,
- d) die Mitglieder des Elternrats,
- e) die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren.

3.2 Über die Aufnahme von Mitgliedern auf der Wolfs-, der Pfadi- und der Piostufe entscheidet das Leitungsteam. Die Mitglieder des Elternrats sowie die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren werden durch die Generalversammlung gewählt.

3.3 Wer sich in besonderer Weise um die Pfadi Allenwinden verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Elternrats von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Tod.

3.5 Der Austritt erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres durch postalische oder elektronische Mitteilung an die Abteilungsleiterin/den Abteilungsleiter.

3.6 Ein Mitglied, das die Interessen der Pfadi Allenwinden in schwerwiegender Weise schädigt, kann durch das Leitungsteam ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitglieds und des Elternrats. Das Leitungsteam begründet seinen Entscheid schriftlich. Gegen diesen Entscheid kann innert 14 Tagen seit Bekanntgabe beim Vorstand der Pfadi Kanton Zug schriftlich Beschwerde erhoben werden.

4. Organe

4.1 Die Organe der Pfadi Allenwinden sind

- a) die Generalversammlung,
- b) das Leitungsteam,
- c) der Elternrat,
- d) die Revisionsstelle.

4.2 Die Generalversammlung

4.2.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Sie wird rechtzeitig auf der Website der Abteilung angekündigt, spätestens 30 Tage im Voraus.

4.2.2 Anträge auf Traktandierung von Geschäften zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder auf elektronischem Weg an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten.

4.2.3 Der Elternrat lädt spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich oder auf elektronischem Weg zur Generalversammlung ein. Die Einladung enthält eine Traktandenliste mit den Verhandlungsgegenständen.

4.2.4 Eine ausserordentliche Generalversammlung ist innert sechs Wochen einzuberufen

- a) auf Antrag des Leitungsteams,
- b) auf Beschluss des Elternrats,
- c) auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder
- d) auf Antrag der Revisionsstelle.

Die Einladung hat spätestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

4.2.5 Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung;
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- c) Entlastung des Elternrats und der Revisionsstelle;
- d) Festsetzung des Jahresbudgets und des Mitgliederbeitrags;
- e) Abnahme des Jahresberichts des Leitungsteams;
- f) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, Wahl der übrigen Elternratsmitglieder und Wahl der Revisionsstelle;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) Behandlung von Anträgen des Elternrats, des Leitungsteams und der übrigen Mitglieder;
- i) Erlass und Änderung der Statuten;
- j) Auflösung des Vereins.

4.2.6 Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. Vorbehalten bleibt das Erfordernis des qualifizierten Mehrs für die Änderung des Vereinszwecks (Ziff. 2 Statuten) und die Vereinsauflösung.

4.2.7 Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

4.2.8 Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Für Mitglieder, welche das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird das Stimmrecht durch eine erziehungsrechtliche Person ausgeübt. Im Übrigen ist Stellvertretung nicht zulässig.

4.2.9 Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und der Pfadi Allenwinden ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

4.2.10 Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird Protokoll geführt.

4.3 *Das Leitungsteam*

4.3.1 Das Leitungsteam besteht aus

- a) der Abteilungsleiterin/dem Abteilungsleiter,
- b) den Leiterinnen und Leitern.

4.3.2 Sämtliche Funktionen können in kollektiver Form (Co-Leitung) ausgeübt werden.

4.3.3 Das Leitungsteam erfüllt alle Aufgaben der Pfadi Allenwinden, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen worden sind. Es ist verantwortlich für den Pfadibetrieb, insbesondere für die Durchführung sämtlicher Pfadiaktivitäten.

4.3.4 Dem Leitungsteam stehen sämtliche Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Es ernennt die Leiterinnen/Leiter sowie die Hilfsleiterinnen/Hilfsleiter.

4.3.5 Das Leitungsteam vertritt die Pfadi Allenwinden nach aussen. Die Abteilungsleiterin/der Abteilungsleiter zeichnet kollektiv zu zweien mit einem weiteren Leitungsmitglied.

4.4 *Der Elternrat*

4.4.1 Der Elternrat umfasst vier bis sieben Mitglieder sowie die Abteilungsleiterin/den Abteilungsleiter und die stellvertretende Abteilungsleiterin/den stellvertretenden Abteilungsleiter.

4.4.2 In den Elternrat wählbar sind Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von Aktiven aller Pfadistufen, Altpfaderinnen/Altpfader sowie weitere Personen, die der Pfadi Allenwinden nahe stehen.

4.4.3 Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

4.4.4 Mit Ausnahme des Präsidiums, das von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Elternrat selbst. Aus seiner Mitte besetzt der Elternrat folgende Funktionen:

- a) Vizepräsident/in;
- b) Kassier/in;
- c) Aktuar/in.

4.4.5 Der Elternrat wird einberufen auf Antrag der Präsidentin/des Präsidenten oder auf Verlangen eines Elternratsmitglieds. Er ist beschlussfähig, sofern mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

4.4.6 Der Elternrat ist Verbindungsorgan zwischen den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten der aktiven Vereinsmitglieder und des Leitungsteams. Er berät und unterstützt das Leitungsteam bei der Durchführung der Pfadiaktivitäten. Darüber hinaus erfüllt er folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Durchführung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- b) Wahl der Abteilungsleiterin/des Abteilungsleiters auf Antrag des Leitungsteams;
- c) Abberufung der Abteilungsleiterin/des Abteilungsleiters;
- d) Rechnungsführung.

4.4.7 Beschlüsse des Elternrats werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

4.4.8 Die Wahl oder eine Abberufung der Abteilungsleiterin/des Abteilungsleiters bedarf überdies der Zustimmung durch die zuständigen Organe der PKZ.

4.5 *Die Revisionsstelle*

4.5.1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Personen. Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

4.5.2 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz) und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Ordnungsmässigkeit der Buchführung. Sie stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier/in und Elternrat.

5. Finanzielle Mittel

5.1 Die finanziellen Mittel der Pfadi Allenwinden setzen sich zusammen aus

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder,
- b) Beiträgen von öffentlich-rechtlichen oder kirchlichen Körperschaften,
- c) Erträgen von Veranstaltungen,
- d) Überschüssen der Betriebsrechnung,
- e) Schenkungen, Gönnerbeiträgen, Vermächtnissen und dergleichen.

5.2 Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jeweils von der Generalversammlung festgelegt. Beitragsbefreit sind

- a) die Ehrenmitglieder,
- b) die Mitglieder des Leitungsteams,
- c) die Mitglieder des Elternrats,
- d) die Altpfaderinnen/Altpfader,
- e) die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren.

5.3 Bedeutet die Beitragszahlung für ein Mitglied oder dessen Eltern bzw. Erziehungsberechtigte eine grosse wirtschaftliche Härte, kann das Leitungsteam den Jahresbeitrag auf Gesuch hin erlassen. Vor seinem Entscheid hört das Leitungsteam den Elternrat an.

5.4 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Jeweils auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

6. Haftung

6.1 Für die Verbindlichkeiten der Pfadi Allenwinden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

6.2 Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder besteht nicht.

6.3 Die Vereinsmitglieder bzw. deren Eltern oder Erziehungsberechtigte sind selber für einen ausreichenden Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz verantwortlich.

7. Änderung des Vereinszwecks und Auflösung

7.1 Für eine Änderung des Vereinszwecks (Ziff. 2 Statuten) oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich sowie die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

7.2 Wird das Anwesenheitsquorum nicht erreicht, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

7.3 Im Fall einer Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

8. Inkrafttreten der Statuten

8.1 Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Generalversammlung vom 13. März 2024 einstimmig angenommen.

8.2 Sie treten unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Pfadi Kanton Zug am Tag nach der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

8.3 Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten der Pfadfinderabteilung „Pfadi Allenwinden“ vom 22. September 1990 aufgehoben.

Allenwinden, 13. März 2024

Der Präsident:

Peter Bieri

Der Aktuar:

Beat Moos

Von der Pfadi Kanton Zug genehmigt am 04.06.2024

Nadja Wyss, Vorstandsmitglied

N.Wyss